

Rundschreiben
Nr.: 26/2016

HRK Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

Der Präsident

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Ahrstraße 39, D-53175 Bonn

An die
Präsidentinnen und Präsidenten,
Rektorinnen und Rektoren der
Mitgliedshochschulen der HRK

Ansprechpartner:

Stefanie Busch
A4

Kontakt:

T: 0228/887-130
busch@hrk.de

Zeichen:

A4-43/2016

Nachrichtlich an die
Direktorinnen und Direktoren der
Universitäts- und Hochschulbibliotheken

Aktueller Sachstand Rahmenvertrag § 52a UrhG

2.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über die aktuellen Entwicklungen mit Blick auf den Rahmenvertrag über Werknutzungen gemäß § 52a UrhG informieren.

Nachdem sich nun alle Landesrektorenkonferenzen dafür ausgesprochen haben, dem Rahmenvertrag nicht beizutreten, hat die HRK in informellen Hintergrundgesprächen mit Vertretern der VG Wort, der KMK und den Hochschul- und Universitätskanzlerinnen und -kanzlern auszuloten versucht, welche Möglichkeiten bestehen, um vor dem 1.1.2017 doch noch einen für die Hochschulen praktikablen Umgang bezüglich der Erfassung von Werknutzungen gemäß § 52a UrhG zu erreichen.

Nachdem die Bedingungen für eine Übergangslösung seitens der VG Wort gestern nun klar kommuniziert wurden, steht für uns jedoch fest, dass es momentan keine Grundlage für die Verabredung eines solchen Übergangsmodells gibt. Zum einen steht zu befürchten, dass das von der VG Wort vorgeschlagene Übergangsmodell, das eine individuelle Rechnungsstellung gegenüber den Hochschulen auf der Grundlage von Studierendenzahlen vorsieht, bereits Präjudizwirkung für eine künftige Einzelfallabrechnung haben wird, nimmt die VG Wort doch ausdrücklich keinen Abstand von ihrer grundsätzlichen Forderung nach einer Einzelfallerhebung und -vergütung. Zum anderen signalisierte die VG Wort, dass ein entsprechendes Übergangsmodell für sie auch nur dann in Betracht komme, wenn die Hochschulen zuvor dem ab 1.1.2017 geltenden neuen Rahmenvertrag beitreten.

Vor diesem Hintergrund ist es mit Blick auf die ablehnende Haltung der Hochschulen unabdingbar, urheberrechtlich geschützte Materialien aus ihren Lernmanagementsystemen zu entfernen und ihre Hochschulangehörigen

Berlin Leipziger Platz 11
10117 Berlin
T: 030 206292-0

Bonn Ahrstraße 39
53175 Bonn
T: 0228 887-0

Brüssel 50 Avenue des Arts
B-1000 Brüssel
T: +32 2 7810061

www.hrk.de

entsprechend zu unterrichten. Diesbezüglich darf ich Sie noch einmal auf das HRK-Rundschreiben Nr. 22/2016 hinweisen, welches wir nochmals als Anlage beifügen.

Ich möchte Sie abermals bitten, keine Einzelverhandlungen mit der VG Wort aufzunehmen. Nur durch eine geschlossene Haltung der Hochschulen gegenüber der VG Wort besteht die Chance, mittelfristig in dieser Angelegenheit ein für die Hochschulen annehmbares Resultat zu erreichen.

Trotz dieser Entwicklungen wollen wir gemeinsam mit der KMK den informellen Gesprächsfaden mit der VG Wort weiter aufrechterhalten, um nach dem 1.1.2017 möglichst bald doch wieder zu einer für die Hochschulen akzeptablen Lösung im Bereich des § 52a UrhG zu kommen. Hierfür wollen wir nächstes Jahr im Hintergrund eine informelle Gesprächsgruppe einrichten, in der die Hochschulleitungen vertreten sind.

Neben den Bemühungen um eine Lösung mit Blick auf den Rahmenvertrag zu § 52a UrhG wird sich die HRK weiterhin intensiv bei der Bundesregierung um eine zeitnahe Veröffentlichung des Referentenentwurfs für eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke einsetzen. Von Seiten des Bundesministeriums der Justiz war hier die Festlegung einer Vergütung durch Pauschalen angekündigt.

Über die weiteren Entwicklungen in dieser Sache werde ich Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Horst Hippler

Anlage

Rundschreiben
Nr.: 22/2016

HRK Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

Der Präsident

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Ahrstraße 39, D-53175 Bonn

An die
Präsidentinnen und Präsidenten,
Rektorinnen und Rektoren der
Mitgliedshochschulen der HRK

Ansprechpartner:

Stefanie Busch
A4

Kontakt:

T: 0228/887-130
busch@hrk.de

Zeichen:

A4/40-2016

Rahmenvertrag zu § 52a UrhG

16.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte ich Sie im Nachgang der HRK-Mitgliederversammlung noch einmal über den aktuellen Sachstand mit Blick auf den zwischen Bund, Ländern und VG Wort ausgehandelten Rahmenvertrag über die Nutzung von Werken nach § 52a UrhG informieren.

Wie ich bereits auf der HRK-Mitgliederversammlung in Mainz am 8. November 2016 berichtet habe, haben inzwischen fast alle Landesrektorenkonferenzen beschlossen, dem vorliegenden Rahmenvertrag nicht beizutreten. Auf Grundlage dieser LRK-Empfehlungen haben inzwischen einige Hochschulen entsprechende Rektorats- bzw. Präsidiumsbeschlüsse gefasst.

Im Falle eines Nicht-Beitritts zum Rahmenvertrag müssen bis zum 1. Januar 2017 urheberrechtlich geschützte Materialien auf den Lernmanagementsystemen der Hochschulen depubliziert werden. Schriftwerke, für die die jeweilige Hochschule eine Lizenz (z. B. im Rahmen der Campuslizenzen) besitzt und Werke, die im Wege des Open Access verfügbar bzw. durch offene Lizenzen „geschützt“ sind (z. B. Creative Commons), dürfen auch nach dem 1. Januar 2017 in das hochschulische Lernmanagementsystem eingestellt werden. Gleiches gilt für gemeinfreie Werke (der/die Rechteinhaber/in ist seit mehr als 70 Jahren tot) und für Werke, die von den Hochschulangehörigen selbst erstellt und deren Nutzungsrechte nicht abgetreten wurden – sofern die jeweilige Urheberin bzw. der jeweilige Urheber zustimmt.

Des Weiteren haben die Hochschulen die Möglichkeit, noch bis zum 31. Dezember 2016 alle für das laufende Wintersemester relevanten Materialien unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen in das jeweilige LMS einzustellen und somit die Studierenden mit der benötigten Literatur zu versorgen.

Die HRK befindet sich derzeit in Gesprächen mit der KMK über eine Neuaufnahme der Verhandlungen/Gespräche mit der VG Wort. Wir setzen uns dabei für eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne der Hochschulen ein, d. h. wir möchten eine Rückkehr zu einem Gesamtvertrag mit pauschaler Vergütung über die Länder erreichen. Einzelverhandlungen mit der VG Wort bergen indes die Gefahr, dass es zu „Insellösungen“ kommt und die Kosten der Vergütung von Werknutzungen gegenüber der VG Wort letztlich bei den Hochschulen verbleiben.

Das Präsidium der HRK wird am 8. Dezember 2016 gemeinsam mit dem Präsidium der KMK tagen. Das Thema „Rahmenvertrag § 52a UrhG“ steht hier natürlich auch auf der Tagesordnung. Über die Ergebnisse des Gesprächs werde ich Sie zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Horst Hippler